

Enthalten sind:						
Lfd. Nr.	Satzung	Beschluss der SV	In-Kraft-Treten	Geänderter §	Art der Änderung	
1	Gebührensatzung	24.09.2019	01.10.2019	--	--	
2	1. Änderungssatzung	17.12.2019	01.01.2020	§ 5 Abs. 4	Änderung der Gebührensätze	
				Anlage 1	Aufnahme zusätzlicher Straßen, Korrektur einzelner Straßen	
3	2. Änderungssatzung	20.12.2022	01.10.2019	Präambel	Anpassung an das Zitiergebot gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) gem. aktueller Rechtsprechung	
				01.01.2023	§ 5 Abs. 4	Änderung der Gebührensätze
				01.10.2019	§ 7	Neufassung
				01.01.2023	Anlage 1	Aufnahme zusätzlicher Straßen
4	3. Änderungssatzung	26.11.2024	01.01.2025	§ 2	Umfassendere Darstellung des Reinigungsumfanges durch die Stadt	
				§ 5 Abs. 2	Klarstellung Straßenfrontlänge	
				§ 5 Abs. 4	Gebührensätze	
				Anlage 1	Anpassung Reinigungsumfang im Tabellenkopf gem. Neufassung in § 2	
5	4. Änderungssatzung	25.11.2025	01.01.2026	§ 4	Klarstellung des Grundstücksbegriffs	
				§ 5 Abs. 2 lit. a)	Klarstellung der Definition für anliegende Grundstücke	
				Anlage 1	Aufnahme neuer Straßen und Änderung bei Kreis- und Landesstraßen	

## **GEBÜHRENSATZUNG für die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen vom 25.09.2019, sämtlich in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24.09.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen übertragen ist, wird sie durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten wahrgenommen. Für die entstehenden Kosten erhebt die Stadt Straßenreinigungsgebühren.

- (2) Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 85 v.H. der Kosten für die Reinigung und den Winterdienst gedeckt, die übrigen 15 % entfallen auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und werden durch die Stadt getragen

## **§ 2**

### **Umfang der Straßenreinigung durch die Stadt**

- (1) Die durch die Stadt durchgeführte Straßenreinigung umfasst die Reinigung und den Winterdienst, soweit diese nicht gem. § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen übertragen wurden. Art und Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Straßenreinigung wird in unterschiedlichen Leistungskategorien durchgeführt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Leistungskategorien ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Die Reinigung durch die Stadt erfolgt regelmäßig, i.d.R. einmal wöchentlich. Die Reinigung kann z.B. unterbleiben, wenn ein Winterdienst durchgeführt wird, oder die Witterungsverhältnisse in sonstiger Weise eine Reinigung der Straße erheblich erschweren oder unmöglich machen.
- (4) Eine Unterbrechung der Straßenreinigung i.S.v. § 6 Abs. 2 liegt vor, wenn für länger als 30 aufeinander folgende Tage weder eine Reinigung noch ein Winterdienst durch die Stadt erfolgt.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze sowie der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen.
- (3) Wechselt die oder der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so sind für die Gebühren dieses Kalenderjahres die oder der bisherige und die oder der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Öffentliche Last**

- (1) Für den Grundstücksbegriff findet § 5 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaltenkirchen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Im Einzelfall kann die Stadt bei der Gebührenfestsetzung und -erhebung von diesem Grundstücksbegriff abweichen, wenn es die Gebührengerechtigkeit erfordert.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr lastet als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 5 Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie der sich aus § 2 ergebende jeweilige Umfang der Straßenreinigung durch die Stadt.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei einem Grundstück, das zu mindestens zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:  
  
Die Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze;
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:  
  
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge; jedoch mindestens die tatsächliche Frontlänge;
  - c) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:  
  
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu dieser Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge
  - a) in Kategorie 0                      0,00 €,
  - b) in Kategorie 1                      2,04 €,
  - c) in Kategorie 2                      1,67 €,
  - d) in Kategorie 3                      1,27 €,
  - e) in Kategorie 4                      3,71 €,
  - f) in Kategorie 5                      3,32 €.

## **§ 6 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die regelmäßige Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Bleibt die Straßenreinigung für länger als 30 aufeinander folgende Tage für die gesamte maßgebliche Anlage aus oder wird nur mit erheblichen Mängeln durchgeführt, findet Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet oder verrechnet.

Kein erheblicher Mangel liegt vor, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten oder Straßenbauarbeiten nur auf einer untergeordneten Teilfläche der maßgeblichen Anlage nur eingeschränkt oder gar nicht durchgeführt werden kann.

## **§ 7 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann eine andere Fälligkeit bestimmen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, auf die Gebühr angemessene Vorauszahlungen zu erheben. Geleistete Vorauszahlungen werden mit der endgültig festgesetzten Gebühr verrechnet.
- (3) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühr und der Vorauszahlungen kann mit der Veranlagung anderer Grundbesitzabgaben zusammengefasst werden.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Abgabepflichtigen, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 3 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WobauErlG) der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der Unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den Grundbuchämtern, der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen vom 21.12.2016 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 25.09.2019

Hanno Krause  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung**  
**Leistungskategorien der Stadt = Gebührenkategorien gem § 5 Abs. 4**

	Kategorie 0	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
	keine Reinigung, kein Winterdienst	nur Reinigung	nur Winterdienst Priorität A	nur Winterdienst Priorität B	Reinigung und Winterdienst Priorität A	Reinigung und Winterdienst Priorität B
	Die Stadt führt weder eine regelmäßige Reinigung der Fahrbahn noch einen Winterdienst durch. Straßenreinigungsgebühren entstehen gem. § 5 Abs. 4 a) nicht.	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt. Winterdienst durch die Stadt findet nicht statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 b).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 c).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 d).	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 e).	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 f).
1	Achter de Kark					X
2	Ahornstieg	X				
3	Albrecht-Dürer-Ring					X
4	Alvesloher Straße				X	
5	Am Bahnhof				X	
6	Am Ehrenhain				X	
7	Am Flottmoorpark					X
8	Am Hohenmoor				X	
9	Am Krankenhaus					X
10	Am Kretelmoor, ohne unter Lfd.-Nr. 11 genanntem Teilbereich				X	
11	Am Kretelmoor, rechtwinklig abzweigender Straßenteil vor Hs.-Nr. 1 - 7					X
12	Am Markt				X	
13	Am Mondsee					X
14	Am Rapsfeld					X
15	Am Rathausgarten					X
16	Am Redder					X
17	Am Springmoor		X			
18	Am Voßberg, ohne unter Lfd.-Nr. 19 genanntem Teilbereich					X
19	Am Voßberg, Zufahrt zu den Hausnummern 13a, 15a,17a,19a,21a	X				
20	Am Wasserwerk					X
21	Am Weiher					X
22	Am Wischhof					X
23	An der Krückau					X
24	An der Moorkoppel					X
25	Anemonenweg					X
26	Anne-Frank-Weg					X
27	Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße					X
28	Auf dem Berge		X			
29	Auf dem Kamp					X
30	Bachstraße					X
31	Bahnhofstraße				X	
32	Barmstedter Straße				X	
33	Beethovenstraße					X
34	Bertha-von-Suttner-Weg					X
35	Bethelweg					X
36	Bettina-von-Arnim-Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 37 genanntem Teilbereich				X	
37	Bettina-von-Arnim-Straße, Stichweg vor Hs.-Nr. 16-28	X				
38	Birkenweg					X
39	Birkhuhnweg					X
40	Borsigstraße				X	
41	Boschstraße				X	
42	Brauerstraße				X	
43	Brooking					X
44	Brookweg, ohne unter Lfd.-Nr. 45 bis 47 genannte Teilbereiche				X	
45	Brookweg, Stichweg zu Hs.-Nr. 28 und 30	X				
46	Brookweg, Stichweg zu ungeraden Hs.-Nr. 35 bis 47					X
47	Brookweg, Abschnitt zwischen Hohenmoorweg und Christophorushaus (Brookweg 1)					X
48	Buchenweg					X
49	Bunsenstraße				X	
50	Bürgermeister-Fehrs-Straße					X
51	Bürgermeister-Ströh-Platz					X
52	Bürgermeister-Zobel-Ring					X
53	Carl-Benz-Straße				X	
54	Carl-Zeiss-Straße				X	
55	Christian-Rohlf's-Weg					X
56	Clara-Schumann-Weg					X
57	Dramburger Straße					X

	Kategorie 0	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
	keine Reinigung, kein Winterdienst	nur Reinigung	nur Winterdienst Priorität A	nur Winterdienst Priorität B	Reinigung und Winterdienst Priorität A	Reinigung und Winterdienst Priorität B
	Die Stadt führt weder eine regelmäßige Reinigung der Fahrbahn noch einen Winterdienst durch. Straßenreinigungsgebühren entstehen gem. § 5 Abs. 4 a) nicht.	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt. Winterdienst durch die Stadt findet nicht statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 b).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 c).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 d).	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 e).	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 f).
58	Eichenweg					X
59	Elisabeth-Selbert-Straße					X
60	Elsa-Brändström-Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 61 und 62 genannte Teilbereiche				X	
61	Elsa-Brändström-Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 2-12	X				
62	Elsa-Brändström-Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 21-29	X				
63	Else-Stapel-Straße					X
64	Emil-Nolde-Weg					X
65	Erlenweg					X
66	Eschenweg					X
67	Falkenburger Stieg					X
68	Falkenburger Straße					X
69	Fasanenkamp					X
70	Feldstraße				X	
71	Flottkamp				X	
72	Flottmooring				X	
73	Friedenstraße				X	
74	Fröbelweg				X	
75	Funkenberg				X	
76	Gänseblümchenweg					X
77	Ginsterweg					X
78	Glockenblumenweg					X
79	Glockengießewall				X	
80	Glücksburger Straße					X
81	Gothaer Straße					X
82	Gottlieb-Daimler-Straße				X	
83	Graff			X		
84	Grashofstraße				X	
85	Grenzweg				X	
86	Grundweg				X	
87	Gustav-Meyer-Weg					X
88	Hamburger Straße				X	
89	Hans-Stockmar-Straße				X	
90	Heideweg					X
91	Heidland				X	
92	Heinrich-Heine-Weg, ohne unter Lfd.-Nr. 93 genanntem Teilbereich					X
93	Heinrich-Heine-Weg, Stichweg zu Hs.-Nr. 17 und 19	X				
94	Helene-Wessels-Weg					X
95	Hertha-Petersen-Straße					X
96	Hofweg					X
97	Hohenmoorweg, Abschnitt zwischen Krückauring und Grundschule Flottkamp				X	
98	Holstenstraße				X	
99	Hüttmannstraße				X	
100	Im Brook					X
101	Im Grunde, Abschnitt zwischen Norderstraße und AKN-Bahnstrecke				X	
102	Im Grunde, Abschnitt zwischen Norderstraße und rückwärtiger Zufahrt Dodenhof/XXXLutz					X
103	Johannisburger Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 104 genanntem Teilbereich					X
104	Johannisburger Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 11 und 13	X				
105	Jungfernstieg, ohne unter Lfd.-Nr. 106 genanntem Teilbereich					X
106	Jungfernstieg, Stichweg zu Hs.-Nr. 22-46	X				
107	Kallieser Stieg					X
108	Kallieser Straße				X	
109	Kamper Stieg					X
110	Kamper Weg				X	
111	Kastanienring					X
112	Käthe-Kollwitz-Weg					X
113	Kiebitzweg, ohne unter Lfd.-Nr. 114 und 115 genannte Teilbereiche					X
114	Kiebitzweg, Stichweg zu Hs.-Nr. 16-24 und 29-35	X				
115	Kiebitzweg, Stichweg zu Hs.-Nr. 11-27	X				
116	Kiefernweg					X
117	Kieler Straße				X	
118	Kirchensteig	X				

	Kategorie 0	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
	keine Reinigung, kein Winterdienst	nur Reinigung	nur Winterdienst Priorität A	nur Winterdienst Priorität B	Reinigung und Winterdienst Priorität A	Reinigung und Winterdienst Priorität B
	Die Stadt führt weder eine regelmäßige Reinigung der Fahrbahn noch einen Winterdienst durch. Straßenreinigungsgebühren entstehen gem. § 5 Abs. 4 a) nicht.	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt. Winterdienst durch die Stadt findet nicht statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 b).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 c).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 d).	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 e).	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 f).
119	Kirchenstraße				X	
120	Kirchhoffstraße				X	
121	Kisdorfer Weg				X	
122	Königstraße				X	
123	Krauser Baum, ohne unter Lfd.-Nr. 124 genanntem Teilbereich				X	
124	Krauser Baum, Abschnitt zwischen Einmündung Wagnerstraße und südwestlichem Ausbauende					X
125	Krückauring, ohne unter Lfd.-Nr. 126 genanntem Teilbereich				X	
126	Krückauring, Verbindung zum Schwalbenweg					X
127	Küsterland				X	
128	Lakweg, Abschnitt zwischen Langenkamp und Kastanienring					X
129	Lakweg, Abschnitt zwischen Langenkamp und Schützenstraße				X	
130	Langenkamp				X	
131	Langstück	X				
132	Langwisch, ohne unter Lfd.-Nr. 133 genanntem Teilbereich					X
133	Langwisch, Stichweg zu Hs.-Nr. 13-17	X				
134	Leibnizstraße				X	
135	Libellenweg					X
136	Lindrehm				X	
137	Lise-Meitner-Weg					X
138	Lortzingstraße					X
139	Louise-Otto-Weg	X				
140	Lovis-Corinth-Weg					X
141	Löwenzahnweg					X
142	Lucas-Cranach-Weg					X
143	Magreta-Brandt-Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 144 genanntem Teilbereich					X
144	Magreta-Brandt-Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 20-24	X				
145	Malvenweg					X
146	Margeritenweg					X
147	Marie-Curie-Straße				X	
148	Marschweg				X	
149	Maybachstraße				X	
150	Moorredder				X	
151	Neidenburger Straße					X
152	Neuer Weg				X	
153	Nikolaus-Otto-Straße				X	
154	Norderstraße				X	
155	Oersdorfer Stieg					X
156	Oersdorfer Weg				X	
157	Op 'n Camp				X	
158	Ortelsburger Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 159 genanntem Teilbereich					X
159	Ortelsburger Straße, Stichweg zu Hs.-Nr. 75-83	X				
160	Otto-Modersohn-Weg, ohne unter Lfd.-Nr. 161 genanntem Teilbereich					X
161	Otto-Modersohn-Weg, Stichweg zu Hs.-Nr. 8, 10, 24	X				
162	Verbindungsstraße zwischen Brauerstraße und Schulstraße	X				
163	Philipp-Otto-Runge-Weg					X
164	Pierre-Vignes-Straße					X
165	Porschering				X	
166	Prignitzer Weg				X	
167	Primelweg					X
168	Professor-Ida-Ehre-Straße, ohne unter Lfd.-Nr. 169 genanntem Teilbereich					X
169	Professor-Ida-Ehre Straße, Stichstraße vor Hs.-Nr. 4 und 6	X				
170	Putlitzer Straße				X	
171	Radensweg				X	
172	Ratzeburger Straße					X
173	Richard-Tackx-Straße					X
174	Ritterspornweg					X
175	Rosmarinweg					X

	Kategorie 0	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
	keine Reinigung, kein Winterdienst	nur Reinigung	nur Winterdienst Priorität A	nur Winterdienst Priorität B	Reinigung und Winterdienst Priorität A	Reinigung und Winterdienst Priorität B
	Die Stadt führt weder eine regelmäßige Reinigung der Fahrbahn noch einen Winterdienst durch. Straßenreinigungsgebühren entstehen gem. § 5 Abs. 4 a) nicht.	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt. Winterdienst durch die Stadt findet nicht statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 b).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 c).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 d).	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 e).	Die Fahrbahn wird regelmäßig durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 f).
176	Rostocker Straße					X
177	Rudolf-Diesel-Straße				X	
178	Sandornweg					X
179	Schäferbrücke					X
180	Schäferstieg					X
181	Schirnauallee					X
182	Schirnauer Weg			X		
183	Schlehenweg					X
184	Schmalfelder Straße				X	
185	Schöne Aussicht, ohne unter Lfd.-Nr. 186 genanntem Teilbereich					X
186	Schöne Aussicht, Stichweg zu Hs.-Nr. 32, 34 und 36	X				
187	Schulstraße				X	
188	Schümannweg	X				
189	Schützenstraße				X	
190	Schwalbenweg					X
191	Seebeckstraße				X	
192	Senefelderstraße				X	
193	Sibylla-Merian-Weg	X				
194	Sophie-Scholl-Weg					X
195	Steenkamp					X
196	Stubbenwiese					X
197	Süderstraße				X	
198	Tannenweg					X
199	Teinsiek					X
200	Therese-Giehse-Straße					X
201	Treuburger Straße					X
202	Virchower Straße					X
203	Vogelbusch					X
204	Von-Bodelschwingh-Straße				X	
205	Voßkamp, ohne unter Lfd.-Nr. 206 genanntem Teilbereich					X
206	Voßkamp, Stichweg zu Hs.-Nr. 22 und 23	X				
207	Wacholderweg					X
208	Wagnerstraße				X	
209	Waldweg				X	
210	Weberstraße					X
211	Weidenstieg					X
212	Werner-von-Siemens-Straße				X	
213	Wiesendamm				X	
214	Wiesengrund					X
215	Wiesenhofstraße					X
216	Wiesenstein					X
217	Wilhelm-Röntgen-Straße				X	
218	Wischhörn					X
219	Wulfskamp					X
220	Zum Hogfeld	X				